



Groß Strehlitz, den 10. März 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengtorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

Ämtliche Bekanntmachungen.

- Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß durch das königliche Schöffengericht hierseibst
1. die Häuslerfrau Anna Filarski geb. Walikel in Dschiek zu 6 Mark Geldstrafe oder 2 Tage Haft,
 2. die Fleischerfrau Julie Koniczko geb. Joschko in Klein Stanisch zu 9 Mark Geldstrafe oder 3 Tage Haft, wegen Überschreitung von Höchstpreisen,
 3. der Bauer Joseph Warzecha in Warmuntowitz zu 60 Mark Geldstrafe oder 12 Tage Gefängnis,
 4. der Bauer Felix Pastuschka in Scharnosin zu 50 Mark Geldstrafe oder 10 Tage Gefängnis, wegen falscher Angaben bei der Aufnahme von Brotgetreide,
 5. der Oberinspektor Joseph Stryszcz in Stubendorf zu 15 Mark Geldstrafe oder 5 Tage Haft wegen Schrotens von Roggengetreide
- bestraft worden sind.

Groß Strehlitz, den 28. Februar 1916.

Der königliche Landrat.
von Allen, Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachung über Aenderung der Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 29. Februar 1916.

(R.-Ges.-Bl. S. 135.)

Auf Grund des Artikel 1 der Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Verordnung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Stärkefabrikation usw. vom 24. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 118) bestimme ich:

1. An die Stelle der im § 2 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 16. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 588) vorgegebenen Höchstpreise treten folgende Preise:

Für	Kartoffelstücken	Kartoffelschnitzel	Kartoffelwalzmehl einschließ-	Trockene Kartoffel-
			lich des Zuschlags für besondere Sichtung	
	M	M	M	M
im ersten Preisgebiete . . .	36,80	35,55	42,80	49,30
„ zweiten „ . . .	37,30	36,05	43,30	49,80
„ dritten „ . . .	37,80	36,55	43,80	50,30
„ vierten „ . . .	38,30	37,05	44,30	50,80

II. Diese Bestimmung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Delbrück.

Bekanntmachung über die Preisfestsetzung bei Enteignung von Kartoffeln. Vom 2. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Bei der Enteignung von Kartoffeln ist der nach § 2 Abs. 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4.

August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 513) festzusetzende Uebernahmepreis um 30 Mark für die Tonne zu kürzen.

Der Betrag, um den der Uebernahmepreis gekürzt ist, fließt dem Kommunalverbande zu, aus dessen Bezirke die enteignete Menge in Anspruch genommen wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft.

Berlin, den 2. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Debrüd.

Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf. Vom 2. März 1916.

Auf Grund der §§ 1, 2, 10 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) wird folgendes bestimmt:

I

Vom 15. März 1916 ab beträgt der Höchstpreis für Kartoffeln beim Verkauf durch den Kartoffelerzeuger im Großhandel für die Tonne:

in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, im Stadtkreis Berlin, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwern, Mecklenburg-Strelitz	90 Mark,
in der preussischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmaltalben, im Königreich Sachsen, im Großherzogtum Sachsen ohne die Enklave Döhlen a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Ante Calwörde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha ohne die Enklave Amt Königsberg i. Pr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Meuß a. L., Meuß j. L.	92 Mark,
in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Regierungsbezirk Muenster und den Kreis Necklinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg und das Amt Calwörde, in den Fürstentümern Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lippe, in Lübeck, Bremen und Hamburg	94 Mark,
in den übrigen Teilen des Deutschen Reichs	96 Mark.

II

Beginnend mit dem 15. April 1916 erhöhen sich am 15. jedes Monats, letztmalig am 15. Juni, die Preise für die Tonne um 5 Mark.

III

Bei der Festsetzung der Kleinhandelshöchstpreise werden die Gemeinden keiner Beschränkung unterworfen. Die aus § 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) sich ergebende Verpflichtung der Gemeinden zur Festsetzung von Höchstpreisen bleibt unberührt.

IV

Die im Abschnitt I festgesetzten Höchstpreise gelten nicht für Frühkartoffeln aus der Ernte 1916. Der Preis für den Doppelzentner inländischer Frühkartoffeln darf beim Verkauf durch den Erzeuger 20 Mark nicht übersteigen. Als Frühkartoffeln gelten Kartoffeln, die vor dem 15. August 1916 geliefert werden. Die Gemeinden sind zur Festsetzung von Kleinhandelshöchstpreisen für Frühkartoffeln (§ 4 der Bekanntmachung über die Regelung der Kartoffelpreise vom 28. Oktober 1915 — Reichs-Gesetzblatt S. 711 —) berechtigt, aber nicht verpflichtet.

V

Die Bekanntmachung über die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln und die Preisstellung für den Weiterverkauf vom 28. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 709) tritt mit dem Ablauf des 14. März 1916 außer Kraft.

VI

Diese Bestimmung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft.

Berlin, den 2. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Debrüd.

Beschluß des Bundesrats über die Sicherstellung des Heubedarfs der Heeresverwaltung.

Vom 28. Februar 1916.

1. Für die Heeresverpflegung sind 250 000 Tonnen Weizenheu sofort sicherzustellen und zur einen Hälfte bis zum 15. März 1916, zur anderen bis zum 31. März 1916 abzuliefern.
2. Die Verteilung des in Ziffer 1 genannten Betrags auf die einzelnen Bundesstaaten erfolgt unter Zugrundelegung des Ernteergebnisses des Jahres 1915. Der Reichskanzler teilt jeder Bundesregierung und dem Statthalter in Elsaß-Lothringen die auf ihre Gebiete und auf Elsaß-Lothringen entfallenden Beträge mit.
Die Unterverteilung innerhalb der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens erfolgt durch die Landeszentralbehörden.
3. Die Sicherstellung erfolgt durch die von den Landeszentralbehörden bestimmten Verwaltungsbehörden innerhalb ihrer Bezirke, soweit erforderlich unter Anwendung der Zwangsbestimmungen im § 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23.

September (Reichs-Gesetzbl. S. 603). Die genannten Verwaltungsbehörden veranlassen auch die Ablieferung der in ihren Bezirken sichergestellten Vorräte an die Heeresverwaltung.

4. Das Nähere über die Ausführung vorstehender Bestimmungen wird vom Reichskanzler, hinsichtlich der Unterverteilung und Ausbringung innerhalb der einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens von den Landeszentralbehörden angeordnet.

Berlin, den 28. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. De lbrüd.

1. Die von uns erlassenen Ausführungsbestimmungen

zu § 6 Abs. 2 c und e und § 20 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 393)

werden mit Rücksicht auf die Vorschriften in Artikel 1 Ziffer 1, 2, 5 und 6 der Bundesratsverordnung vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 41/43) hierdurch aufgehoben.

2. In Gemäßheit des § 1 Absatz 3 der Bekanntmachung zur Verbeiführung der beschleunigten Ablieferung von Gerste und Hafer vom 17. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 40/41) wird als zuständige Behörde, welche über alle, die Zahlung der Vergütung betreffenden Streitigkeiten endgültig zu entscheiden hat, der Regierungspräsident bestimmt. Für den Stadtkreis Berlin tritt an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident in Potsdam.

Berlin, den 3. März 1916.

Der Minister für Handel
und Gewerbe.

Im Auftrage: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Zehr. von Massenbach.

Der Minister
des Innern.

Im Auftrage: von Jarotzky.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

§ 1.

Dem von einer Gemeinde, einem weiteren Kommunal-Verbande oder von einem Bundesstaate errichteten oder unmittelbar unterliegenden Arbeitsnachweise haben die übrigen an dem Geschäftstische oder in dem wirtschaftlichen Bezirk des gemeindlichen usw. Nachweises tätigen, nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise zweimal wöchentlich an den Tagen, an denen dem Kaiserlichen Statistischen Amt Meldung erstattet wird, schriftlich (unter Benutzung des Vordruckes) oder telephonisch die Zahl der Arbeitsgeuche und offenen Stellen mitzuteilen, die sie bis zum Zeitpunkte der Mitteilung nicht erledigen konnte und voraussichtlich binnen weiteren 2 Tagen nicht erledigen können.

§ 2.

Diese Vorschrift findet auf Arbeitsnachweise für kaufmännische, technische und Bureau-Angestellte sowie auf Arbeitsnachweise, die von der Nicht, zweimal wöchentlich an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin Meldung zu erstatten, durch die Landeszentralbehörde befreit sind, keine Anwendung.

§ 3.

Die nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise sind außerdem verpflichtet, auf Ansuchen der gemeindlichen usw. Arbeitsnachweise und der Landes- und Provinzialarbeitsnachweisverbände weitere Aufschlüsse zu erteilen, soweit diese verlangt werden, um einen genaueren Überblick über die Lage des Arbeitsmarktes zu erhalten. Gleiche Aufschlüsse sind von den Arbeitsnachweis-Zentralauskunftsstellen den Landes- und Provinzialarbeitsnachweisverbänden auf deren Ansuchen zu erteilen.

§ 4.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 5.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 11. Februar 1916.

Der stellv. Kommandierende General.
von Bacmeister, General der Infanterie.

Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Blatt Seite 813) bestimme ich:

§ 1.

Es ist verboten, Druckschriften zu verbreiten, in denen die in § 6 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (Reichsgesetz-Bl. S. 65) vorgeschriebenen Angaben fehlen.

Anmerkung: § 6 lautet:

Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort

des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. Anstelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und gefelligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergl., sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

§ 2.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 18. Februar 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General.
v. Sacmeister, General der Infanterie.

Anordnung.

Meine Anordnung vom 5. Januar 1916 Abtheilung IIh Nr. 1156, betreffend das Verbot der Versteigerung von Eichenrinde, Fichtenrinde und Gerblöhe, tritt mit dem 1. März 1916 außer Kraft.

Breslau, den 24. Februar 1916.

Der stellv. Kommandierende General.
von Sacmeister, General der Infanterie.

Bekanntmachung, betreffend die Mäde der Pferde.

Die Mäde der Pferde ist neuerdings im Regierungsbezirke in größerer Verbreitung aufgetreten, anscheinend aber nicht überall rechtzeitig erkannt und zur Anzeige gelangt. Ich gebe daher nachstehende gemeinverständliche Belehrung:

Wesen und Weiterverbreitung der Pferdemäde.

Die Mäde der Pferde ist eine ansteckende, durch kleine, mit blohem Auge im allgemeinen nicht sichtbare Tierchen (Sarcoptes- oder Dermatocoptesmilben) verursachte Hautkrankheit. Die Übertragung der Mädemilben auf gesunde Tiere erfolgt entweder unmittelbar von erkrankten Tieren oder mittelbar durch Zwischenträger (Stallgeräte, Geschirre, Reitzeuge, Decken, Deckjeln usw.). Die Mädemilben können auf Zwischenträgern bis zu 8 Wochen lebens- und übertragungsfähig bleiben.

Krankheitsmerkmale.

Je nachdem bei der unmittelbaren oder mittelbaren Ansteckung viele oder wenige Mädemilben auf ein gesundes Tier übertragen worden sind, ist die Zeit, die bis zum Hervortreten der ersten Krankheitserscheinungen vergeht, verschieden und schwankt zwischen einigen Tagen und vier Wochen und darüber. Merkmale beider Arten der Pferdemäde sind heftiger Juckreiz, der die Tiere zum Scheitern und Benagen der erkrankten Hautstellen veranlaßt, Auftreten von Knötchen, Krusten und Borsten an den erkrankten Hautstellen, in den höheren Graden Ausfall der Haare, Verdickung und Harten und Warfenbildung an der Haut. Der Juckreiz tritt namentlich im warmen Stall und in der Sonnenhitze hervor.

Die Sarcoptes-Mäde beginnt in der Regel am Kopfe, am Halse, an den Schultern, der seitlichen Brustwand oder an der Sattelgasse mit der Bildung kleiner kahler Herde, die später zu größeren kahlen, frustigen und borstigen Stellen zusammen fließen und schließlich am ganzen Körper auftreten können.

Die Dermatocoptes-Mäde tritt an den mehr geschützten Hautstellen, am Grunde der Mähne, unter dem Schoß, am Schwanz, im Hockgang und an den Innenflächen der Schenkel auf und beginnt hier mit der Bildung scharf abgegrenzter kahler Herde, die allmählich aber auch zu größeren kahlen, frustigen und borstigen Stellen zusammenschieben können.

Anzeigepflicht.

Wenn Pferde unter den Erscheinungen der Mäde oder unter mädeverdächtigen Erscheinungen erkranken, so ist unverzüglich der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Behandlung.

Ist die Mäde bei Pferden festgestellt, so muß der Besitzer die erkrankten und die verdächtigen Pferde sofort dem Heilverfahren eines Tierarztes unterwerfen. Die neuerdings in den Tageszeitungen angepriesenen Mittel haben vor den altbewährten Mädemitteln nichts voraus, sind aber erheblich teurer; schon aus diesem Grunde muß vor ihnen gewarnt werden.

Übertragbarkeit auf den Menschen.

Die Sarcoptes-Mäde kann auf den Menschen übergehen und einen juckenden Ausschlag an den Händen (zwischen den Fingern), den Armen und anderen Körperteilen hervorrufen.

Doppel, den 21. Februar 1916.

L. f. XII. 173.

Der Regierungs-Präsident. Dergt.

Bekanntmachung über eine Bestandsaufnahme von Heu und Stroh. Vom 28. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

In der Zeit vom 12. bis 15. März 1916 findet eine Erhebung über die Vorräte an Heu und Stroh statt. Der Erhebung unterliegt Heu aller Art, insbesondere auch das Heu von Klee und sonstigen Futterpflanzen, ferner das Stroh von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer und Gerste.

Der Erhebung unterliegen nicht:

1. Vorräte, die im Eigentume der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
2. Vorräte von Heu oder Stroh, die in der Hand eines Besitzers je 10 Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 2

Die Erhebung erfolgt gemeinde- und gutschbezirksweise durch Ausfüllung von Ortslisten nach dem anliegenden Muster. Die Ausführung der Erhebung liegt der Gemeindebehörden ob und ist im Wege der Schätzung durch die Sachverständigenkommission vorzunehmen. Die näheren Bestimmungen über die Zusammenfassung der Kommission trifft die untere Verwaltungsbehörde.

§ 3

Die Herstellung und Versendung der Druckfachen (§ 2) erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 4

Die Mitglieder der Kommission sind befugt, zur Gewinnung richtiger Angaben die Grundstücke und Wirtschaftsräume der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und dort Besichtigungen vorzunehmen. Die Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, auf Befragen Auskunft zu geben.

§ 5

Die ausgefüllten Listen (§ 2) sind an die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden bis zum 18. März 1916 einzusenden.

§ 6

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte ist die Zusammenstellung der Ergebnisse bis zum 1. April 1916 einzusenden.

§ 7

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der Ausführungsbestimmungen der Landeszentralbehörden verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 8

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 9

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Deßler.

Vorstehende Bestimmungen sind sofort ersichtlich bekannt zu machen. Wegen der Ausführung der Anordnung ergeht bei Überwindung der erforderlichen Formulare und der näheren Ausführungsbestimmungen an die Ortsbehörden besondere Verfügung.

Groß Strehlitz, den 7. März 1916.

Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Kartoffeln. Vom 7. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Kartoffeln, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Reichskartoffelstelle in Berlin zu liefern.

§ 2

Als Ausland im Sinne der vorstehenden Bestimmung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 3

Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft, und daß neben der Strafe die Kartoffeln, auf die sich die Strafhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 4

Der Reichszanzer kann Ausnahmen zulassen und bestimmen, unter welchen Bedingungen die Verordnung auf die Durchfuhr keine Anwendung findet.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichszanzer bestimmt den Zeitpunkt des Außerkräfttretens.

Berlin, den 7. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichszanzlers. Delbrück.

Indem ich vorstehende Verordnung hiermit veröffentliche, mache ich darauf aufmerksam, daß die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen (§ 3) des Herrn Reichszanzlers im Amtsblatt der königl. Regierung für 1916 Seite 131 abgedruckt sind.

Groß Strehlitz, den 6. März 1916.

V e r o r d n u n g

betreffend Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Kreise Groß Strehlitz.

Mit Zustimmung des Kreisaußschusses wird auf Grund der Verordnung des Bundesrats vom 4. November 1915 (Reichsgesetzblatt 1915 S. 728) hiermit folgendes angeordnet.

1. Jede Ausfuhr von Kartoffeln in Mengen von über 50 Zentner aus dem Kreise Groß Strehlitz ohne meine schriftliche Erlaubnis wird verboten.

2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 1500 M. bestraft.

3. Die unter 1 genannte Erlaubnis ist nicht erforderlich bei Ausfuhr von Kartoffelmengen bis 50 Zentner.

4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Kreisblatt in Kraft.

Groß Strehlitz, den 7. März 1916.

Der königliche Landrat. von Alten.

Die Ortsbehörden weise ich an, vorstehende Anordnung sofort in ortszüblicher Weise bekannt zu machen.
Groß Strehlitz, den 7. März 1916.

Mit dem 1. 3. 1916 tritt eine Neuassung der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung Ch. I. 1. 8. 15 R. N. U., in Kraft (Ch. I. 1. 3. 16 R. N. U.). Der Kreis der von der Verordnung Ch. I. 1. 8. 15 R. N. U. betroffenen Personen, Gesellschaften usw. ist der gleiche geblieben. Die Abänderungen durch die Neuassung sind im wesentlichen folgende:

1. Die Beschlagnahme ist auch auf die bisher freien Mindestmengen ausgedehnt worden. Bestimmte Mindestmengen sind jedoch von der Meldepflicht befreit.

2. Verkauf und Lieferung der beschlagnahmten Chemikalien im Inlande ist mit Ausnahme von Japankämpfer und Glycerin fest. Bei letzteren ist ein Erlaubnisschein erforderlich, falls die monatliche Gesamtmenge der verkauften oder zu liefernden Mengen bestimmte Mindestmengen überschreitet.

3. Verkauf sowie Verbrauch beschlagnahmter Stoffe ist grundsätzlich nur auf Grund von Erlaubnisscheinen gestattet. Die Neuassung enthält jedoch zahlreiche Ausnahmen von dieser Bestimmung.

4. Eine Anzahl in der Bekanntmachung aufgeführte Arbeitsgänge ist freigegeben.

Die Bekanntmachung welche den Ortsbehörden zugegangen, ist soweit dies noch nicht geschehen, durch Anschlag zu veröffentlichen.

Groß Strehlitz, den 6. März 1916.

Mit dem 1. März 1916 tritt eine Bekanntmachung in Kraft, durch die Höchstpreise für Eichenrinde, Fichtensrinde und zur Verstoffweinnung geeignetes Kastanienholz festgesetzt werden. Die Verkaufspreise für den Zentner Rinde sind je nach der Güte abgestuft.

Die den Ortsbehörden zugegangenen Platate sind an geeigneter Stelle zum Anschlag zu bringen.

Groß Strehlitz, den 6. März 1916.

Der königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.

Der Verwalter der Kreisparzellenannahmestelle Salesche, Direktionsassistent Kuznik, hat das Amt niedergelegt. Etwaige Ansprüche an den Genannten sind uns innerhalb 14 Tage einzureichen.

Groß Strehlitz, den 9. März 1916.

Das Kuratorium der Kreisparzelle.
gez. von Alten.

Fahnenfluchtserklärung.

In der Untersuchungssache gegen den Ersahreservisten Franz Kilisch der 8. Komp. Infanterie-Regiments Nr. 156, geboren am 9. 3. 1882 zu Mallnie Kreis Groß Strehlitz, wegen Fahnenflucht, wird auf Grund der §§ 69 ff. des Militärstrafgesetzbuches sowie der §§ 356, 360 der Militärstrafgesetzbuchordnung der Beschuldigte hierdurch für fahnenflüchtig erklärt.

Im Felde, den 28. Februar 1934.
(Pr. 2. 24/16)

Gericht der 11. Reservedivision.

Anzeigen.

Wertblatt zur vierten Kriegsanleihe.

4 $\frac{1}{2}$ ⁰/₀ Deutsche

Reichsschatzweisungen.

5⁰/₀ Deutsche Reichsanleihe,

unkündbar bis 1924.

Mehr als achtzehn Monate sind verstrichen seit Beginn des gewaltigen Krieges, der dem deutschen Volke von seinen Feinden in unerhörtem Frevol aus Reich, Land- und Eroberungssucht aufzuezwungen worden ist. Harte Kämpfe waren bei der Überzahl der Feinde zu bestehen. So schwer und blutig auch das Ringen war, unsere Truppen haben das Höchste geleistet und sich mit unvergänglichem Ruhm bedeckt. Auf allen Kriegsschauplätzen in West und Ost haben sie glänzende Waffenfolge errungen, an ihrer todesmütigen Tapferkeit sind die mit allen Mitteln ins Werk gesetzten Angriffe der Feinde gescheitert. Die Feinde sind jedoch noch nicht niedergeworfen, schwere Kämpfe stehen uns noch bevor, aber wir sehen diesen mit zuversichtlichem Vertrauen auf unsere Kraft und unser reines Gewissen entgegen. Auch das hinter der Front kämpfende deutsche Volk hat sich allen durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Schwierigkeiten durch Fleiß und Sparamkeit, durch Einteilung und Organisation gewachsen gezeigt; es wird auch fernerhin in Selbstzucht und fester Entschlossenheit durchhalten bis zum siegreichen Ende.

Der Krieg hat fortgesetzte hohe Anforderungen an die Finanzen des Reiches gestellt. Es liegt daher die Notwendigkeit vor, eine vierte Kriegsanleihe auszusprechen.

Ausgegeben werden 4 $\frac{1}{2}$ prozentige auslosbare Reichsschatzweisungen und 5 prozentige Schuldverschreibungen der Reichsanleihe. Die Schatzweisungen werden eingeteilt in 10 Serien, die von 1923 ab jährlich am 1. Juli fällig werden, nachdem die Auslosung der einzelnen Serie 6 Monate vorher stattgefunden hat. Der Zeichnungspreis ist für die Schatzweisungen auf 90% festgesetzt. Da die Schatzweisungen eine Laufzeit von durchschnittlich 11 $\frac{1}{2}$ Jahren besitzen, so stellt sich im Durchschnitt die wirkliche Verzinsung etwas höher als auf 5%. Dabei besteht die Aussicht, im Wege einer früheren Auslosung und Rückzahlung zum Nennwert noch einen beträchtlichen Kursgewinn, bestehend in dem Unterschied zwischen dem Nennwert und dem Ausgabeurs von 95%, zu erzielen. Dem Inhaber der ausgelosten Schatzweisung soll aber auch das Recht zustehen, an Stelle der Einlösung die Schatzweisung als 4 $\frac{1}{2}$ prozentige Schuldverschreibung zu behalten, und zwar ohne daß sie ihm vor dem 1. Juli 1932 gefündigt werden könnte.

Der Zeichnungspreis für die fünfprozentigen Schuldverschreibungen der Reichsanleihe beträgt 98,50 Mark, bei Schuldbucheintragungen 98,30 Mark für je 100 Mark Nennwert. Die Schuldverschreibungen sind wie bei den vorangegangenen Kriegsanleihen bis zum 1. Oktober 1924 unkündbar, d. h. sie gewähren bis zu diesem Zeitpunkt einen fünfprozentigen Zinsgenuß, ohne daß ein Hindernis bestände, über sie auch schon vor dem 1. Oktober 1924 zu verfügen. Da die Ausgabe 1 $\frac{1}{2}$ % unter dem Nennwert erfolgt und außerdem die Rückzahlung zum Nennwert nach einer Reihe von Jahren in Aussicht steht, so ist die wirkliche Verzinsung höher als 5%.

Schatzweisungen und Schuldverschreibungen sind nach den angegebenen Bedingungen im ganzen betrachtet als gleichwertig anzusehen. Beide Arten der neuen Kriegsanleihe können als hochverzinsliche und unbedingt sichere Kapitalanlage allen Volksteilen auswärmsie empfohlen werden.

Für die Zeichnungen ist in umfassendster Weise Sorge getragen. Sie werden bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Poltschekkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der königlichen Seehandlung (Preussische Staatsbank) und der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin, der königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, bei jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft, endlich für die Schuldverschreibungen der Reichsanleihe bei allen Postanstalten am Schalter erfolgen. Bei solcher Ausdehnung der Vermittlungsstellen ist den weitesten Volksteilen in allen Teilen des Reichs die bequemste Gelegenheit zur Beteiligung geboten.

Wer zeichnen will, hat sich zunächst einen Zeichnungsschein zu beschaffen, der bei den vorgenannten Stellen, für die Zeichnungen bei der Post bei der betreffenden Postanstalt, erhältlich ist und nur der Ausfüllung bedarf. Auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen sind briefliche Zeichnungen statthaft. Die Scheine für die Zeichnungen bei der Post haben, da bei ihnen nur zwei Einzahlungstermine in Betracht kommen, eine vereinfachte Form. In den Landbestellbezirken und den kleineren Städten können diese Zeichnungsscheine durch den Postboten bezogen werden. Die ausgefüllten Scheine sind in einem Briefumschlag mit der Adresse „an die Post“ entweder dem Postboten mitzugeben oder ohne Marke in den nächsten Postbriefkasten zu stecken.

Das Geld braucht man zur Zeit der Zeichnung noch nicht sogleich zu zahlen; die Einzahlung verteilt sich auf einen längeren Zeitraum. Die Zeichner kön-

nen vom 31. März ab jederzeit voll bezahlen. Sie sind verpflichtet:

30 % des gezeichneten Betrages spätestens b. z. 18. April 1916
 20 % " " " " " " 24. Mai 1916
 25 % " " " " " " 23. Juni 1916
 25 % " " " " " " 20. Juli 1916

zu bezahlen. Im übrigen sind Teilzahlungen nach Bedürfnis zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen. Auch die Beträge unter 1000 Mark sind nicht folgen in einer Summe fällig. Da die einzelne Zahlung nicht geringer als 100 Mark sein darf, so ist dem Zeichner kleinerer Beträge, namentlich von 100, 200, 300 und 400 Mark, eine weitgehende Entschüpfung darüber eingeräumt, an welchen Terminen er die Teilzahlung leisten will. So steht es demjenigen, welcher 100 Mark gezeichnet hat, frei, diesen Betrag erst am 20. Juli 1916 zu bezahlen. Der Zeichner von 200 Mark braucht die ersten 100 Mark erst am 24. Mai 1916, die übrigen 100 Mark erst am 20. Juli 1916 zu bezahlen. Wer 300 Mark gezeichnet hat, hat gleichfalls bis zum 24. Mai 1916 nur 100 Mark, die zweiten 100 Mark am 23. Juni, den Rest am 20. Juli 1916 zu bezahlen. Es findet immer eine Verziehung zum nächsten Zahlungstermin statt, solange nicht mindestens 100 Mark zu bezahlen sind.

Wer bei der Post zeichnet, muß bis spätestens zum 18. April d. J. Vollzahlung leisten, soweit er nicht schon am 31. März einzahlen will.

Der erste Zinschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Der Zinslauf beginnt also am 1. Juli 1916. Für die Zeit bis zum 1. Juli 1916, frühestens jedoch vom 31. März ab, findet der Ausgleich zugunsten des Zeichners im Wege der Stückzinsberechnung statt, d. h. es werden dem Einzahlender bei der Anleihe 5 % Stückzinsen, bei den Schaganweisungen 4 1/2 % Stückzinsen von dem auf die Einzahlung folgenden Tage ab im Wege der Abrechnung auf den einzuzahlenden Betrag vergütet. So betragen die 5 % Stückzinsen auf je 100 Mark berechnet: für die Einzahlungen am 31. März 1916 1,25 Mark, für die Einzahlungen am 18. April 1916 1 Mark, für die Einzahlungen am 24. Mai 1916 0,50 Mark. Die 4 1/2 % Stückzinsen betragen für die Einzahlungen zu den gleichen Terminen auf je 100 Mark berechnet: 1,125 Mark, 0,90 Mark und 0,45 Mark. Auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Einzahlender die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten.

Bei den Postzeichnungen werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 18. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 72 Tage vergütet.

Für die Einzahlungen ist nicht erforderlich, daß der Zeichner das Geld bar bereitliegen hat. Wer über ein Guthaben bei einer Sparkasse oder einer Bank verfügt, kann dieses für die Einzahlungen in Anspruch nehmen. Sparkassen und Banken werden hinsichtlich der Abhebung namentlich dann das größte Entgegenkommen zeigen, wenn man bei ihnen die Zeichnung vornimmt. Besitzt der Zeichner Wertpapiere, so eröffnen ihm die Darlehensstellen des Reichs den Weg, durch Beleihung das erforderliche Darlehen zu erhalten. Für diese Darlehen ist der Zinsfuß um ein Viertelprozent ermäßigt, nämlich auf 5%, während

sonst der Darlehenszinsfuß 5 1/2% beträgt. Die Darlehensnehmer werden hinsichtlich der Zeitdauer des Darlehens bei den Darlehensstellen das größte Entgegenkommen finden, gegebenenfalls im Wege der Verlängerung des gewährten Darlehens, so daß eine Kündigung zu ungelegener Zeit nicht zu befürchten ist.

Die am 1. Mai d. J. zur Rückzahlung fälligen 4 prozentigen Deutschen Reichsschaganweisungen von 1912 Serie II werden — ohne Zinschein — bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert unter Abzug der Stückzinsen bis 30. April in Zahlung genommen. Der Einreicher erlangt damit zugleich einen Zinsvorteil, da die ihm zugutekommenden Stückzinsen der Kriegsanleihe 5 % oder 4 1/2 % betragen, während die von dem Nennwert der Schaganweisungen abzuziehenden Stückzinsen nur 4 % ausmachen.

Wer für die Reichsanleihe Schuldbuchzeichnungen wählt, genießt neben einer Kursvergünstigung von 20 Pfennig für je 100 Mark alle Vorteile des Schuldbuchs, die hauptsächlich darin bestehen, daß das Schuldbuch vor jedem Verlust durch Diebstahl, Feuer oder sonstiges Abhandkommen der Schuldverschreibungen schützt, mithin die Sorge der Aufbewahrung beseitigt und außerdem alle sonstigen Kosten der Vermögensverwaltung erspart, da die Eintragungen in das Schuldbuch sowie der Bezug der Zinsen vollständig gebührenfrei erfolgen. Die Zinsen können insbesondere auf Antrag auch regelmäßig und kostenlos einer bestimmten Sparkasse oder Genossenschaft überwiesen oder überfahret werden. Nur die spätere Ausreichung der Schuldverschreibung, die jedoch nicht vor dem 15. April 1917 zulässig sein soll, unterliegt einer mäßigen Gebühr. Angesichts der großen Vorteile, welche das Schuldbuch gewährt, ist eine möglichst lange Beibehaltung der Eintragung dringend zu raten.

Der dargelegte Anleiheplan läßt erkennen, daß sowohl in den anslosbaren 4 1/2 prozentigen Schaganweisungen als auch in den 5 prozentigen Schuldverschreibungen der Reichsanleihe sichere und gewinnbringende Vermögensanlagen dargeboten werden. Es ist die Pflicht eines jeden Deutschen, nach seinen Verhältnissen und Kräften durch möglichst umfangreiche Zeichnung zu einem vollen Erfolg der Anleihe beizutragen, der demjenigen der früheren Anleihen nicht nachsteht. Das deutsche Volk hat bei diesen Anleihen glänzende Beweise seiner Finanzkraft und des unbeeuglichen Willens zum Siege gegeben. Es darf daher bestimmt erwartet werden, daß jeder für diese Kriegsanleihe auch die letzte freie Mark bereitstellt. Im Wege der Sammelzeichnungen (Schulen, gewerbliche und sonstige Betriebe) können auch geringe Beträge des Einzelnen verfügbar gemacht werden. Auch auf die kleinste Zeichnung kommt es an. Gedanke jeder der Danteschuld gegenüber den draußen kämpfenden Otreuen, die für die Daheimgebliebenen täglich ihr Leben einsetzen. Jeder steuere bei, damit das große Ziel eines ehrenvollen und dauernden Friedens bald erreicht werde. Zu solcher Krönung des Wertes beizutragen, ist die dringende Forderung des Vaterlandes.

Beilage

zu Stück 10 des „Groß Strehliher Kreisblatts“

vom 10. März 1916.

Zeichnungen auf die 4^{te} Deutsche Kriegsanleihe

nimmt entgegen

J. Graetzer G. m. b. H.
Gross Strehlitz.

Favorit-Moden-Album

Frühling—Sommer 1916

ist erschienen. Preis 60 Pfg.

G. Hübner's Papierhandlung.

Zeichnungen

für die

vierte Kriegsanleihe

werden bei uns angenommen.

Zeichnungsschluss:

Mittwoch, den 22. März
mittags 1 Uhr.

**Vorschuss-Verein zu
Gross-Strehlitz.**

Eingetragene Genossenschaft mit
beschränkter Haftpflicht.

Freiwillige

Versteigerung.

Am **Donnerstag**, den 16. März
vormittag 11 Uhr kommen im Dom.
Zembowiz Kreis Rosenburg O.S.
zirka 20 Stück junge Pferde
1., 2- und 3jährige
preiswert zum Verkauf.

Pappeln, Weiden, Erle,
kauft und zahlt den höchsten Preis
Sägewerk Sandowiz O.S.

Lehrlinge

werden angenommen

Vont Osenjesmütr.

Bekanntmachung.

In der Nacht zum 29. Februar d. Jz. sind bisher unbekannte Täter beim Kaufmann Johann Gnilla in Jeschona Kreis Groß Strehlitz sowie bei der Häuslerfrau Marie Leppich in Kolonie Jeschona eingebrochen.

Bei Gnilla wurden Zigarren, Zigaretten, Knabenanzüge, rottarierter Leinwand, 1 wollene Schlafdecke, mehrere Ballen Katun in verschiedenen Farben, sowie Kopfstücker gestohlen, bei der Leppich 2 Läufer Schweine, Bettüberzüge und Rauchfleisch.

Einer von den Tätern (anscheinend vier Männern) hat auf Gnilla einen Revolver schuss abgefeuert. Eine der Personen wird beschrieben:

mittelgroß, etwa 40—45 Jahre alt, mit starkem schwarzem Schnurbart, grauem Anzug und dunklem Hut.

Es wird ersucht, Mitteilungen, welche zur Entdeckung der Täter führen können, an die Polizeibehörden, Gendarmen oder an den Unterzeichneten zu den Adressen 4. J. 337 16 gelangen zu lassen.

Oppeln, den 4. März 1916.

Der Erste Staatsanwalt.

Bekanntmachung.

Den Zeichnern auf die vierte Kriegsanleihe wird bekannt gegeben, daß die hiesige, im Reichsbankgebäude befindliche Darlehnskasse Darlehen, welche zur Einzahlung auf gezeichnete vierte Kriegsanleihe gewünscht werden, gegen Verpfändung von Wertpapieren und Schulbuchforderungen zu einem Vorzugszinsfusse von zurzeit 5 1/4 % gewährt. Die Reichsbanknebenstellen in Kreuzburg, Neisse und Ratibor nehmen Darlehensanträge sowie die zu verpfändenden Wertpapiere zur kostenlosen Weitergabe an die hiesige Darlehnskasse entgegen und stellen alle erforderlichen Formulare im Geschäftsraum oder auf dem Postwege zur Verfügung.

Oppeln, den 8. März 1916.

Reichsbankstelle.

Knape.

Kersten.

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung der in Stephanshain und Gonschjorowiz belegenden, im Grundbuche von Stephanshain Blatt 8 und Gonschjorowiz Blatt 245 und 305 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Maurers bezw. Häuslers Josef Wycisl und dessen Ehefrau Barbara Wycisl geb. Hermaun aus Stephanshain als Miteigentümer je zur Hälfte eingetragenen Grundstücke besteht, sollen diese Grundstücke am 28. März 1916, Vormittags 9 1/2 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle — Zimmer Nr. 18 versteigert werden.

Das Grundstück Blatt 8 Stephanshain — eine Koloniestelle — liegt in der Gemarkung Stephanshain, ist 81 a 20 qm groß mit 1,13 Tlr. Grundsteuerreinertrag und 45 Mark Gebäudesteuernutzungswert Grundsteuer Mutterrolle Nr. 21 Gebäudesteuerrolle Nr. 14.

Das Grundstück Blatt 245 Gonschjorowiz — Acker Barzi — liegt in der Gemarkung Gonschjorowiz, ist 1 ha 13 a 90 qm groß mit 1,78 Taler Grundsteuerreinertrag, Grundsteuer Mutterrolle Artikel 219.

Das Grundstück Blatt 305 Gonschjorowiz — Acker Barzi — liegt in der Gemarkung Gonschjorowiz ist 1 ha 20 ar groß mit 1,88 Taler Grundsteuerreinertrag, Grundsteuer Mutterrolle Artikel 214.

Amtsgericht Groß Strehlitz, den 13. 1. 16.

Sonderbeilage

zu Stück 10 des „Groß Strehliger Kreisblatts“

vom 10. März 1916.

Betrifft: Bekanntmachung, betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M 325 7. 15. R. A. bezw. M. 325 e 7. 15. R. A. beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. November Nr. M. 3231 10. 15. R. A. nebst Anweisung an die Kommunalverbände Nr. M. 3231 a 10. 15. R. A.

Es ist festgestellt worden, daß die Besitzer der Dampfkocheneinrichtungen (S 2 Klasse B Ziffer 2) bisher in nicht zu billiger Weise mit der Beschaffung von eisernen Ersatzkesseln für die auszuwechselnden Nidellkessel gezögert haben. Dies hat zur Folge, daß die betreffenden Fabriken mit Auswechselungsarbeiten zur Zeit wenig beschäftigt sind. Es wird sich ergeben, daß dieselben Fabriken gegen Ende der Ablieferungszeit dem Andrang nicht gewachsen sind, und daß die Auswechselungen bis zu dem gestellten Termin nicht vorgenommen werden können. Hieraus wieder folgt, daß die betreffenden Anstalten in Schwierigkeiten geraten, wenn trotz Mangel an Ersatz die Ablieferung von der Seeresverwaltung erzwungen werden muß.

Die Besitzer der Dampfkocheneinrichtungen sind aufzufordern, die Auswechslung der beschlagnahmten Einsaktöpfe der Dampfkocheneinrichtungen sofort in die Wege zu leiten und sich unverzüglich mit den in Frage kommenden Firmen über Zeitpunkt und Zeitdauer der Auswechslung zu verständigen. Der Ausbau der Einsaktöpfe aus Nidell hat unter allen Umständen vor dem Ausbau der kupfernen Einsaktöpfe zu erfolgen.

In Fällen, in denen wegen ungewöhnlich starker Inanspruchnahme die Dampfkocheneinrichtungen zwecks Auswechslung nicht einzeln und nacheinander außer Betrieb gesetzt werden können, wird empfohlen, eine provisorische einfache Kocheneinrichtung während der Auswechslungszeit aufzustellen.

a) Zu § 2, Klasse A, Ziffer 1.

1. **Kessel aus Konditoreien.** Die beauftragten Behörden werden ermächtigt, solchen Konditoreien, welche nachweislich vor dem 1. August 1915 das Einfochen von Früchten, Gelees, Marmeladen, Rus, Fruchtsäften mit und ohne Zucker zwecks Verkaufs betrieben haben, 10 v. H. der vorhandenen Kupferkessel, gemessen am Literinhalt, mindestens aber je einen Kessel zur weiteren Verwendung bis auf weiteres von der Ablieferung und Einziehung freizugeben

2. **Marmeladenkessel.** Die beauftragten Behörden, in deren Bezirk die Bevölkerung das Kochen von Marmeladen, Gelees, Mus u. dgl. zur Verwertung der vorhandenen Obstmengen betreibt, werden ermächtigt, bis zu einem Fünftel der vorhandenen Kessel von der Ablieferung bis auf weiteres zu befreien unter der Bedingung, daß die Besitzer, denen die Kessel belassen werden, diese ihren Mitbürgern zum Kochen von Marmeladen u. dgl. unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Regelung im einzelnen bleibt dem zuständigen Kommunalverband überlassen.

3. **Brennkessel von Hausbrennereien.** Desgleichen können Brennkessel aus Hausbrennereien, die nicht wehliche Stoffe verarbeiten, bis zu einem Fünftel des in den einzelnen Bezirken vorhandenen Bestandes von der Ablieferung bis auf weiteres befreit werden unter der Bedingung, daß die befreiten Brennkessel seitens der Besitzer anderen Mitbürgern des betreffenden Gemeindebezirks zum Brennen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die Regelung im einzelnen bleibt dem zuständigen Kommunalverband überlassen.

Hausbrennereien im Sinne der Verordnung sind die kleinbäuerlichen Betriebe, die aus Obst, Beeren oder deren Rückständen, Wein, Weinhefe, Most, Wurzeln oder deren Rückständen, oder aus Rückständen der Wein- und Bierbereitung in der Hauptsache für den eigenen Hausbedarf Trinkbrautwein herstellen, also sogenante „Eigenbrennerei“. Obstbrennereien, die hauptsächlich zu gewerblichen Zwecken Brautwein herstellen, sind nicht zur Ablieferung verpflichtet. Eine Hausbrennerei, die zeitweise oder vorübergehend von dem selbst erzeugten Brautwein an eine zweite oder dritte Person auch gegen Bezahlung abgibt, ist noch nicht als gewerbliche Brennerei zu bezeichnen, also abgabepflichtig.

b) Zu § 2, Klasse A, Ziffer 2.

Türen an Kachelöfen und Kochmaschinen bezw. Herden. Unter den zur Ablieferung kommenden Messingtüren an Kachelöfen und Kochmaschinen bezw. Herden befinden sich häufig solche, die aus mit Messing überzogenem Eisenblech bestehen. Die Sammelstellen sind darauf hinzuweisen, daß die zur Ablieferung kommenden Öfentüren durch Magnete daraufhin geprüft werden, ob dieselben aus Messing oder vermessingtem Eisen bestehen.

c) Zu § 2, Klasse A, Ziffer 3.

Wasserschiffe (Grandein) u. dergl. Wenn der Ausbau von in Herde eingebauten Herdschiffen, Wassergründeln, Beiseffeln, Kopfschiffen, Wasserpfannen, Wasserschlängen aus Kochmaschinen und Herden derartig erheblichen Arbeitsaufwand bedingt, wie beispielsweise das Niederlegen fast der ganzen Kochmaschine, daß die durch den Ausbau entstehenden Kosten größer sind, als der zu gewährende Übernahmepreis, so können diese Gegenstände auf Widerruf von der Enteignung befreit werden.

Berlin SW 48, 24. Februar.

Kriegsministerium. Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Ich weise nochmals auf die schweren Strafen hin, die diejenigen treffen, welche beschlagnahmte Gegenstände nicht abliefern oder zu spät abliefern. Wer nicht rechtzeitig für Ersatz sorgt, setzt sich der Gefahr aus, daß die Gegenstände, ohne daß Ersatz vorhanden ist fortgenommen werden und daß er außerdem noch bestraft wird.

Groß Strehlig, den 11. März 1916.

U n o r d n u n g.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzbl. S. 513) bestimme ich unter Aufhebung aller entgegenstehenden polizeilichen Vorschriften über die Meldepflicht Zureisender:

§ 1.

Meldepflicht. 1. Jeder, der in einen Gemeinde- oder einen Ortsbezirk des Korpsbereichs seinen Wohnsitz dauernd verlegt (zuzieht) oder innerhalb des Korpsbereichs den Wohnsitz wechselt, ist binnen 12 Stunden bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

2. Das Gleiche gilt für einen nur vorübergehenden Aufenthalt, insofern sich dieser über Nacht erstreckt.

§ 2.

Zur Meldung verpflichtete Personen. 1. Die Verpflichtung des § 1 liegt jedem, der eine Person aufnimmt, sei es auch nur vorübergehend und unentgeltlich, sowie auch dem Zuziehenden ob.

2. Gattin und sonstige Personen, die Aufkommende gegen Entgelt aufnehmen (gewerbsmäßige Beherberger), trifft die Meldepflicht auch für Personen, die sie nur am Tage aufnehmen.

§ 3.

Meldezettel. Jeder, der eine Person über Nacht aufnimmt, oder dessen Stellvertreter — der gewerbsmäßige Beherberger auch im Falle des § 2 Abs. 2 — ist verpflichtet, Zureisenden — auch alleinreisenden Militärpersonen — sofort nach der Ankunft einen Meldezettel des angeschlossenen Modells zur eigenhändigen Ausstellung vorzulegen.

§ 4.

Wahrheitsgemäße Angaben des Fremden. 1. Der Zureisende hat den Meldezettel sofort vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen, auch seiner Namensunterchrift seinen Stand oder Beruf wahrheitsgemäß beizufügen.

2. Auf Erfordern des Aufnehmenden haben sich die Zureisenden über die Richtigkeit ihrer Meldeangaben auszuweisen.

§ 5.

Fremdenbuch. 1. Gewerbsmäßige Beherberger haben die Zureisenden sofort nach der Ausfüllung des Meldezettels in ihr Fremdenbuch einzutragen, dessen Seitenzahl polizeilich abgestempelt sein und dessen Spalten mit dem Inhalt des Meldezettels übereinstimmen müssen. Die Eintragung hat der Wirt usw. durch Vermerk auf dem Meldezettel zu becheinigen.

2. Die Fremdenbücher müssen den Polizeibeamten auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

§ 6.

Mitlieferung der Meldezettel. 1. Die Meldezettel sind vom Aufnehmenden, versehen mit dessen Sichtvermerk — bei gewerbsmäßigen Beherbergern auch mit der Becheinigung des § 5 Abs. 1, S. 2 — der Ortspolizeibehörde innerhalb der Frist des § 1 zugutellen. Der Zuziehende hat für die Ablieferung des Meldezettels, der in zwei Stücken auszufertigen ist, selbst zu sorgen, wenn er von auswärts, ohne bei einer dritten Person zu übernachten, unmittelbar in seine Wohnung einzieht.

2. In Städten haben gewerbsmäßige Beherberger die Fremdenmeldung (§ 3 und 5) mindestens zweimal am Tage zu den von der Ortspolizeibehörde bestimmten Zeitpunkten abzuliefern.

3. Auf dem Lande genügt für alle Meldepflichtigen (§ 2) sofern die Ortspolizeibehörde sich nicht am Ort befindet, zur Wahrung der Meldefrist (innerhalb 12 Stunden nach Ankunft) Mitlieferung an den Gemeindevorstand, der die Meldezettel gesammelt einmal am Tage zu dem vom Amtsvorsteher zu bestimmenden Zeitpunkt abzuliefern hat.

§ 7.

Anzeige der Behörden. Jeder, der eine Person aufnimmt, hat sofort die Polizei zu benachrichtigen, wenn der Zureisende die Erfüllung des § 4 weigert oder durch sein Wesen, die Art seines Gepäcks, sein unbegründetes Verweilen am Ort, durch Beobachten oder Ausfragen oder sonst wie verdächtig erscheint.

§ 8.

Durchsuchung. Sämtliche Personen, die Zureisende aufnehmen, sind verpflichtet, den Polizeibehörden, die die Befolgung vorstehender Bestimmungen nachprüfen, auf Verlangen ihre Räumlichkeiten zur Durchsuchung anstandslos zur Verfügung zu stellen. Von dem Zureisenden gilt das Gleiche hinsichtlich seines Gepäcks.

§ 9.

Strafen. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 10.

Aushang. Gewerbsmäßige Beherberger haben die Anordnung an für jedermann sichtbarer Stelle anzuhängen.

§ 11.

Verhältnis zu anderen Meldevorschriften. 1. Durch vorstehende Regelung werden die besonderen Vorschriften über die An- und Abmeldepflicht der Ausländer nicht berührt.
2. Auch die über den Aufenthaltswechsel und die tägliche Meldepflicht von Angehörigen feindlicher Staaten für die Dauer des Krieges erlassenen allgemeinen Bestimmungen bleiben unverändert bestehen.
3. Ebenso bleiben die Polizeivorschriften über die Abmeldepflicht unberührt.

Inkrafttreten

§ 12.

Diese Anordnung tritt mit dem 15. März 1916 in Kraft.
Breslau, den 25. Februar 1916.

VI. Armee-Korps. Stello. General-Kommando.

Der stello. Kommandierende General. von Pacmeister, General der Infanterie.

Die Ortsbehörden weise ich an vorstehende Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Aushänge der Anordnung können von der Druckerei Wilhelm Gottlieb Korn, Breslau Schweidnitzerstraße 47/48 bezogen werden.

Groß Strehlitz, den 10. März 1916.

Die Frage der Krüppelfürsorge hat durch die Fürsorge für unsere verstümmelten Kriegsinvaliden besonders an Bedeutung gewonnen. Unter den Vereinigungen, die sich die Verbreitung des Verständnisses für diese Angelegenheit in weiteren Volksteilen angelegen sein lassen steht die „Deutsche Vereinigung für Krüppelfürsorge E. V.“ in erster Reihe.

Das durch den Krieg ins Ungemessene erweiterte Gebiet der Krüppelfürsorge geht alle Kreise an, welche aus amtlichem oder socialen Interesse den Verstümmelten helfen wollen. Neben den staatlichen und kommunalen Verwaltungsbeamten stehen die Geistlichen, Lehrer und Ärzte, die Fürsorgevereine und andere mehr.

Ich wende mich daher an alle Kreise, die an dem Wohle der Nation mitzuarbeiten berufen sind mit der dringenden Bitte, der Vereinigung beizutreten und ersuche mir ebemöglichst eine bezügliche Erklärung zugehen zu lassen. Nach den Satzungen können Mitglieder der Vereinigung werden: öffentliche Verbände, Korporationen, Vereine und Einzelpersonen. Die Mitglieder zahlen jährlich 15 Mark Beitrag. Sie erhalten die Zeitschrift für Krüppelfürsorge und alle sonstigen Drucksachen der Vereinigung unentgeltlich geliefert und sind zur Teilnahme an den Kongressen und Tagungen berechtigt. Ein höherer Beitrag ist namentlich von korporativen Mitgliedern im Interesse der Sache erwünscht.

In der Beitrittserklärung bitte ich anzugeben:

1. Namen und Titel,
2. Wohnort,
3. Erklärung, ob nur der Jahresbeitrag von 15 Mark oder ob darüber hinaus noch ein einmaliger Beitrag, dessen Höhe zu bezeichnen ist, gezahlt wird.

Groß Strehlitz, den 10. März 1916.

Neuerdings sind wiederholt an den Herrn Landwirtschaftsminister Klagen über unterbliebene Ackerbestellung gelangt, die ersehen lassen, daß die Bundesratsverordnung vom 31. März v. Js. (R. G. Bl. S. 210) und die Verlängerung ihrer Geltung bis 31. Dezember 1916 (R. G. Bl. für 1915 S. 557) den Antragstellern unbekannt geblieben sind.

Indem ich den Herren Gemeindevorstehern diese Bestimmungen in Erinnerung bringe, erwarte ich, daß im gegebenen Falle genau danach verfahren wird. Im übrigen will ich hoffen, daß im hiesigen Kreise kein Anlaß vorliegen wird, die erwähnten Gesetzesbestimmungen anzuwenden.

Groß Strehlitz, den 10. März 1916.

Unter Hinweis auf die im Kreisblatt Stück 10 abgedruckte Verordnung betreffend Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Kreise Groß Strehlitz vom 7. März 1916 mache ich darauf aufmerksam, daß es selbstverständlich gestattet ist Kartoffeln innerhalb des hiesigen Kreises zu verkaufen. Ich spreche die bestimmte Erwartung aus, daß sich kein Landwirt der Veräußerung von Kartoffeln an Angehörige des Kreises entziehen wird, sofern Bedarf vorliegt.

Groß Strehlitz, den 11. März 1916.

**Der Königliche Landrat
von Alten
Geheimer Regierungsrat.**